

Übungen im Zivilrecht für Fortgeschrittene**Übungsfall 4****Ausgangsfall**

S will beim Autohändler A einen gebrauchten PKW zum Preis von € 10.000,- kaufen. Da er nicht über genügend Bargeld verfügt, schließt er mit der Tübinger Kreditbank (T) einen Kreditvertrag über einen Kredit in Höhe von € 10.000,-. Die Raten sollen jeweils am Ersten eines Monats gezahlt werden. Weiterhin einigen sich S und T darauf, dass S den PKW an die T zur Sicherheit übereignen und er ein Recht zum Besitz haben wird. Das Recht entfällt, falls T den Kreditvertrag wirksam gekündigt habe. Nachdem S von den € 10.000,- einen gebrauchten PKW gekauft und das Eigentum erworben hat, übereignet er diesen wie vereinbart an T. Die seit dem 1.7.2001 fälligen Raten zahlt er pünktlich bis zum Juli 2003. Die Augustrate kann er jedoch, da er sich mit einem zusätzlichen Möbelkauf verkalkuliert hat, nicht zahlen. Am 15.8. bleibt dann zu allem Unglück auch noch der PKW mit einem Motorschaden liegen. S vereinbart mit R, der eine Reparaturwerkstatt betreibt, dass dieser den Motor repariert und bei dieser Gelegenheit verchromte Radkappen anbringt. S hat bei Abschluss des Werkvertrags R zwar den KFZ-Schein ausgehändigt, ihm jedoch nicht den KFZ-Brief, den er der T ausgehändigt hatte, vorlegen müssen. Am 26.8. schickt R dem S eine Rechnung über € 1.250,-. Die Summe setzt sich aus € 1.000,- für die Reparatur des Motors und € 250,- für die Radkappen zusammen. S hatte gehofft, diese Rechnung durch Überziehung seines Girokontos bezahlen zu können. Dies ist jedoch nicht möglich. Auch die September- und Oktoberrate an die T kann S nun nicht zahlen. Am 10.10. kündigt darauf T den Kreditvertrag. Die Kündigung entspricht den Anforderungen des § 498 BGB. Nunmehr verlangt T von R die Herausgabe des PKW. R erklärt, er werde den Wagen nur gegen Zahlung der Rechnung in Höhe von € 1.250,- herausgeben. Wird T mit ihrem Verlangen Erfolg haben?

Zusatzfrage

Welche Bedeutung besitzt es für den Herausgabeanspruch der T, wenn sich S gegenüber der T verpflichtet hat, alle erforderlichen Reparaturen am PKW durchführen zu lassen?

Abwandelung

S und R haben vereinbart, dass für den zwischen ihnen geschlossenen Werkvertrag die in den Geschäftsräumen ausgelegten und gut leserlichen AGB des R gelten sollen. In Nr. 7 der AGB heißt es: „Dem Unternehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Werkvertrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Werkvertrags in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.“ Wird die T mit ihrem Herausgabeverlangen Erfolg haben?